

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. JAN. 1993
beschlossen:

Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes

Das Parteienförderungsgesetz, LGBl.0301, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Z.2 lautet:

"2. Wahlwerbende Parteien im Sinne der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl.0300, die bei der jeweils letzten Landtagswahl mehr als 1 % bis höchstens 3 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und in mindestens der Hälfte der Wahlkreise einen gültigen Wahlvorschlag eingereicht haben oder die mehr als 3 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

2. Im § 3 Abs.1 entfallen nach dem Wort Parteien und nach dem Wort Partei jeweils das Zitat "gemäß § 2 Z.1".

3. Im § 3 Abs.2 entfällt nach dem Wort Parteien das Zitat "gemäß § 2 Z.1".

4. § 4 lautet:

"§ 4

(1) Die politischen Parteien haben über die widmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen sind von einem beeideten Wirtschaftsprüfer jährlich zu prüfen. Die Feststellung, daß die Verwendung der Zuwendungen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist dem Finanzkontrollausschuß bis spätestens 30.Juni des Folgejahres bekanntzugeben. Der mit

der Prüfung einer politischen Partei betraute Wirtschaftsprüfer wird von der Landesregierung aus der Liste von drei Wirtschaftsprüfern bestellt, die von der zu prüfenden politischen Partei innerhalb von vier Wochen nach einer diesbezüglichen Aufforderung vorzulegen ist. Wird innerhalb der Frist eine derartige Liste von einer politischen Partei nicht vorgelegt, so bestellt die Landesregierung den betreffenden Wirtschaftsprüfer ohne Vorschläge.

- (2) Wenn eine politische Partei ihre Tätigkeit beendet, ist die Förderung einzustellen. Treten mehrere politische Parteien als Rechtsnachfolger einer aufgelösten politischen Partei auf, ist die Förderung im bisherigen Umfang den Rechtsnachfolgern zu gewähren, wenn sie der Landesregierung binnen sechs Monaten eine Vereinbarung über den Aufteilungsschlüssel bekanntgeben. Andernfalls ist die Förderung mit dem Zeitpunkt der Auflösung einzustellen. Bei einer Vereinigung mehrerer politischer Parteien mit Anspruch auf Förderung ist die Förderung der rechtsnachfolgenden Partei entsprechend der für die bisherigen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen zu gewähren."

Artikel II

1. Artikel I tritt mit 1.1.1994 in Kraft.
2. Für wahlwerbende Parteien im Sinne der NÖ Landtagswahlordnung 1974, LGB1.0300, die bei der Landtagswahl am 16. Oktober 1988 mehr als 1 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben und für die Landtagswahl im Jahre 1993 einen gültigen Landeswahlvorschlag gemäß § 98 der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGB1.0300, eingereicht haben, tritt Artikel I rückwirkend mit 1.1.1993 in Kraft.